

Förderverein des Generallandesarchivs Karlsruhe e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Förderverein des Generallandesarchivs Karlsruhe e.V., hat seinen Sitz in Karlsruhe und soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Er fördert den Ausbau, die Öffentlichkeitsarbeit und die wissenschaftlichen Ziele des Generallandesarchivs. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung von Ausstellungen, Führungen, Vorträgen und Veröffentlichungen, durch die Mithilfe bei der Ausstattung des Generallandesarchivs im Sinne der Bürgernähe, durch finanzielle Hilfe beim Ankauf von Archivalien für die Sammlungen des Generallandesarchivs.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keinerlei Kapitalanteile oder Sachanlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Die Mitgliedschaft

Die Mitglieder bestehen aus

- a) Ehrenmitgliedern, welche vom Vorstand ernannt werden können
- b) ordentlichen Mitgliedern (natürliche und juristische Personen).

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod,
- b) durch Austritt, der nur schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten erfolgen kann,
- c) durch Ausschluß, der nur bei Nichterfüllung der satzungsmäßigen Verpflichtungen sowie bei vereinsschädigendem Verhalten und nach Anhörung der Betroffenen sowie der Mitgliederversammlung durch den Vorstand zulässig ist.

§ 5

Mitgliederbeitrag

Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6

Verwaltung

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils einmal während des Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung schriftlich verlangen. In diesem Falle hat die Einberufung innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen.

Mit den Einladungen zu den Mitgliederversammlungen ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind regelmäßige Verhandlungsgegenstände:

- Bericht des Vorstands über die Tätigkeit des Vereins,
- Bericht über die Vermögenslage,
- Erteilung der Entlastung des Vorstands.

Anträge der Mitglieder müssen mindestens drei Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich bekanntgegeben sein.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Verhandlungsniederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein mit beratender Stimme.

In diesen Vorstand können weitere Beisitzer berufen werden.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten jedoch Ersatz ihrer im Interesse des Vereins notwendigen Auslagen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Präsidenten und vom Vizepräsidenten vertreten. Jeder ist allein vertretungsbefugt.

Der Geschäftsführer und der Schriftführer sollen aus dem Personal des Generallandesarchivs gestellt werden. Sie leiten die laufenden Geschäfte und die Rechnungsführung des Vereins.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung beschließt mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder, die aber zugleich die Hälfte aller Mitglieder sein muss, über die Auflösung des Vereins.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Generallandesarchiv, das das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für anerkannte gemeinnützige Zwecke des Archivs zu verwenden hat.

Karlsruhe, den 12.2.1990

(Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 22.3.1990)